



Erscheint wöchentlich einmal Samstags. Abonnementspreis bei der Post pr. Qu. 80 Pf. In Partien durch die Exp. direkt bezogen, billigerer Preis.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.
(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Inserate die dreispaltige Beitz- zeile 20 Pf., Klassen- und Ver- sammlungsanzeigen, sowie A- beitsmarkt 10 Pf. die Zeile. Red. u. Expedition: Nürnberg, Weizenstraße 12.

Ar. 50. Nürnberg, 11. Dezember 1886. 4. Jahrgang.

Warnung an die Fachvereine!

Wir finden in den politischen Blättern folgende Notiz:

„Das Vorgehen der Polizeibehörden gegen die Fachvereine erfährt neuerdings durch die Gerichte eine von früheren Entscheidungen derselben abweichende Beurteilung. Nachdem geraume Zeit hindurch die preussischen Schöffengerichte und die Strafkammern auf Antrag der Staatsanwaltschaften die polizeilichen Schließungen dieser Vereine fast durchweg bestätigten und die Vorstände wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz verurtheilten, erfolgte am 12. Juli d. J. die erste Freisprechung in einer solchen Sache vor dem Schöffengerichte zu Eberswalde. In Folge dessen wurde auch die polizeiliche Schließung des Fachvereins der Maurer und Zimmerer — um diesen handelte es sich nämlich — aufgehoben. Gegen dieses Urtheil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein, auf welche hin die Sache am Sonnabend vor der Strafkammer des Landgerichts zu Prenzlau zur nochmaligen Verhandlung kam. Der Staatsanwalt plädirte auf Aufhebung des ersten Urtheils, Verurtheilung der Angeklagten zu namhaften Gefängnisstrafen und Aufrechterhaltung der polizeilichen Schließung des Vereins. Der Gerichtshof folgte aber den Ausführungen des Verteidigers Rechtsanwalt Dr. Flatau aus Berlin und nahm mit dem ersten Richter an, daß der Verein in seinen Versammlungen weder die Erörterung politischer Gegenstände bezwecke, noch daß er mit gleichartigen Vereinen in Verbindung getreten sei. Er erkannte daher auf Verwerfung der staatsanwaltlichen Berufung und legte auch mit Rücksicht auf die Kosten der Angeklagten, die ihnen durch ihre Reise zum Terminsorte und durch die Annahme des Verteidigers erwachsen sind, der Staatskasse die durch die Vertbeidigung erwachsenen nothwendigen Auslagen auf.“

So sehr wir über die Freisprechung der Genossen uns freuen, so möchten wir doch entschieden davor warnen, sich bei dem Bericht angegebenen Täuschung hinzugeben, als ob nun eine andre Prognis der Gerichte vorliege. Man hat einfach diesmal beim besten Willen dem Vereine kein Uebertreten der Gesetze beweisen können, das ist alles, und es gibt auch noch eine Revisions-Instanz. Wir machen die Vereine darauf aufmerksam, daß die Sache im Allgemeinen so liegt:

1) Nach Auslegung der obersten Gerichte kann jeder Verein, wenn er sich auch nur einmal mit einer politischen Angelegenheit beschäftigt hat, für einen solchen angesehen werden, der bezweckt, politische Angelegenheiten zu erörtern.

2) Die Gerichte verstehen unter „politische Angelegenheiten“ Alles, was sich auf die Staatsverwaltung bezieht, besonders also alle Petitionen an den Bundesrath, die Parlamente oder die Regierungen. Die sozialen

Angelegenheiten, Arbeiterschutzgesetz, Normalarbeitstag, Minimallohn u. s. w. sind nach den Auslegungen der Gerichte sogar hervorragend politische Angelegenheiten, sobald es versucht wird sie thatsächlich zur Geltung zu bringen. Die entgegenstehenden Entscheidungen einiger unteren Gerichte ändern an dieser Auffassung nichts, da solche Entscheidungen in der oberen Instanz immer aufgehoben werden.

3) Es kann also jeder Fachverein, wenn er auch nur einmal eine Petition an den Bundesrath oder Reichstag beschloffen, oder über das Arbeiterschutzgesetz verhandelt hat, zweifellos von den Behörden als politischer Verein angesehen werden.

Daraus folgt für uns, daß Vereine, die sich mit solchen Sachen, wie Arbeiterschutzgesetz, Regelung der Arbeitsbedingungen, Petitionen an die gesetzgebenden Mächte u. s. w. grundsätzlich beschäftigen, dieselben dies auch in den allermeisten Fällen wirklich gethan haben, in ihrer größeren Mehrzahl von den Gerichten als politische Vereine angesehen werden können.

Dies ist auch durchaus keine Schande für die Vereine, es ist ihnen nirgend verboten, sich mit politischen Angelegenheiten zu beschäftigen. Sie dürfen es überall. Sie müssen sich nur auch über die Folgen klar werden, um sich vor Schaden zu schützen. Nach den meisten Vereinsgesetzen der deutschen Staaten ist solchen Vereinen, die sich mit politischen Angelegenheiten befassen, verboten, mit ähnlichen Vereinen sich in irgend einer Art in Verbindung zu setzen.

Dies Verbot besteht in Preußen (§ 8 des V.-G.), Bayern (§ 17 des V.-G.), Sachsen (§ 24 des V.-G.), Hessen (§ 4 des Bundesratsbeschlusses vom 13. Juli 1854), Braunschweig (§ 4 Abschnitt 2 verbietet das Bilden gemeinsamer Organe u.), u. s. w. (§ 11 des V.-G.) In den anderen, hier nicht genannten deutschen Staaten ist es den politischen Vereinen nicht verboten, mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten. Wenn aber ein politischer Verein in einem Lande, wo das Verbot nicht besteht, in Verbindung tritt, so wird der Verein im ersteren Lande doch bestraft, im anderen natürlich nicht. Besonders diese Verschiedenheit der Gesetzgebung ist kein Fallstrich für viele Vereine geworden.

Die Leiter der Vereine in solchen Staaten, in welchen die Beschränkung nicht stattfand, haben sich leider oft genug die Gesetzgebung im Nachbarlande nicht gegenwärtig, haben unvorsichtig und unklug gehandelt, und Vereine verleitet, mit ihnen in Verbindung zu treten, obgleich diese es nicht durften.

Das darf nicht wieder vorkommen. Wir warnen daher die Fachvereine in den Staaten, die oben aufgezählt sind, recht ernstlich, alles

zu vermeiden, was nach einer Verbindung mit anderen Vereinen ausbleibt und bemerken dabei, daß auch Commissionen, sie mögen heißen wie sie wollen, besonders im Sinne des preussischen Gesetzes Vereine sind. Das Potsdamer Erkenntniß gibt darüber hinreichend Auskunft.

Man empfangt auch besonders keine Abgesandten solcher Vereine oder Commissionen in den Vereinen und lasse sie nicht in den Vereinsversammlungen sprechen. Zu große Vorsicht ist besser als das Gegentheil.

Öffentliche Versammlungen sollten auch nicht von Vorständen der Fachvereine berufen werden, sondern immer von den Fachvereinen ganz geschieden sein, mit ihm nichts, am wenigsten die Protokollbücher gemeinsam haben.

„Baugewerkschafter“.

Die Pensionskasse für die Werkstätten-Arbeiter der preussischen Staatsbahn-Verwaltung.

Nachdem wir früher die Fabrikordnung der Thüringer Eisenbahn-Werkstätten einer näheren Betrachtung unterzogen, wollen wir heute die weiteren sozialreformatorischen Bestrebungen zu „Gunsten“ der Arbeiter beleuchten. Da ist die Pensionskasse zu nennen, welche unter den betheiligten Arbeitern viel Staub aufgewirbelt hat. Obwohl diese Kasse in diesem Blatte schon einigemal beleuchtet wurde, halte ich es doch nicht für müßige Arbeit, einige „Feinheiten“ des Statuts noch besser ans Licht zu ziehen. Dieselbe umfaßt alle in den Werkstätten der Staatseisenbahnen, resp. der unter Staatsverwaltung stehenden, beschäftigten Arbeiter. Während nun die Arbeiter der unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen freiwillig zu dieser Kasse treten können, sind die der ersteren Kategorie hierzu verpflichtet (§ 2 d. Statuts). Die Mitgliedschaft kann in der Regel nur erworben werden, bevor das vierzigste Lebensjahr überschritten ist. Und vorzüglich diese Bestimmung war es, welche solche große Mißstimmung unter den Arbeitern hervorrief, denn man nahm nicht die geringste Rücksicht auf diejenigen Arbeiter, welche ihre besten Lebensjahre dahingepflegt hatten, man stellte ihnen einfach anheim, sich durch Nachzahlung der Beiträge für die über das vierzigste Lebensalter zurückgelegten Jahre die Mitgliedschaft zu erwerben oder auf den „Segen“ dieser Kasse zu verzichten. Zum Ersten fehlt es wohl den meisten Arbeitern an Geld, und wegen des Segens wird sich Niemand graue Haare wachsen lassen. Diese Kasse hat nun den Zweck, arbeitsunfähig gewordenen Mitgliedern bezw. deren Hinterbliebenen Pension zu gewähren. Aber schon dem 1 Absatz des § 1 fügte man eine Klausel bei, denn „Unfallrenten oder sonstige Schadenersatzleistungen,

welche den Mitgliedern bzw. deren Angehörigen anderweitig gesetzlich zustehen, kommen der Pensionskasse in Anrechnung."

Bei einer zehnjährigen Mitgliedschaft werden nun nach § 16 fünfzehn Prozent des Lohnes als Pension gewährt. Als bestimmter Lohnsatz ist festgesetzt für Vormänner 1200 Mk., für Handwerker 1000 Mk. und für Handarbeiter 750 Mk. Angenommen, ein Arbeiter der zweiten Kategorie verunglückt beim Betrieb und würde dauernd arbeitsunfähig, so würde derselbe, noch vorausgesetzt, daß er der Klasse 10 Jahre angehört, eine Pension von 15 pCt. = 150 Mk. jährlich beanspruchen können. Da derselbe aber beim Betrieb arbeitsunfähig geworden, muß hier zugleich das Unfallversicherungsgesetz in Anwendung kommen. Die ihm hiernach zu gewährende Rente betrüge nun $66\frac{2}{3}$ Prz. = 666 Mk. 67 Pfg., beläuft sich also bedeutend höher als die Pension. In Folge der oben angeführten Bestimmung würde er demnach trotz seiner 10jährigen Beiträge **Nichts** erhalten. Anstatt den durch Verunglückung so schon schwer geschädigten Arbeiter zu unterstützen, verweigert man ihm noch das, worauf er rechtlich Anspruch machen kann.

§ 4 regelt das Verhältnis der zu Militärdienstleistungen resp. Kriegsdienst einberufenen Mitglieder. Betrachtet man diesen Paragraphen genau, so findet man das Gegenstück von § 1. Man erhebt zwar während der Uebung keine Beiträge, gewährt jedoch den Mitgliedern Pension. Hiermit könnte man sich ja einverstanden erklären, wenn man nicht auch hier ein Hintertürchen aufgeschlossen. Wie schon angeführt, kommen Unfallrenten zc. auf die Pension in Anrechnung, dasselbe geschieht nach § 4 mit den etwa aus Militärfonds bewilligten Invaliden-Pensionen. Im ersteren Falle entzieht man dem Arbeiter das, was er rechtlich verlangen kann, (§ 1) im anderen Falle belastet man ihn zu Gunsten des Militärfiskus. (§ 4).

Treten ausgeschiedene Mitglieder wieder in Arbeit, so bleibt es ihrer Wahl überlassen, ob sie als neueintretende Mitglieder — in welchem Falle kein Eintrittsgeld erhoben wird — angesehen sein, oder in ihre alten Rechte eintreten wollen. Sie müssen dann aber die ihnen bei ihrem früheren Ausscheiden zurückgezählten Beiträge mit 4 Prz. Zinseszinszuschlag zurückerhalten. (§ 5).

Die Beiträge der Mitglieder werden nach dem schon angeführten Lohnsatz berechnet. Sie betragen bei einem Eintrittsalter von 18 Jahren für Vorarbeiter Mk. 21,14 für Handwerker Mk. 17,65, für Handarbeiter Mk. 12,65 jährlich. Bei einem Eintrittsalter von 46 Jahren erreichen sie ihren Höhepunkt mit Mk. 39,78, 33,28 und 23,97. Außerdem leistet die Eisenbahnverwaltung einen Zuschuß von 50 Prz. der laufenden Beiträge.

Die § 8 und 9 lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Um Pension beanspruchen zu können, muß man 10 Jahre der Klasse angehört und dauernd arbeitsunfähig sein, jedoch will man den beim Betrieb Verunglückten schon vor Ablauf einer 10jährigen Carenzzeit Pension gewähren und zwar im Höchstbetrage von 15 pCt. (§ 10.) Sehr interpretationsfähig ist Abs. 3 des § 8. Es heißt dort: „Kassenmitgliedern, welche erweislich die Arbeitsunfähigkeit vorräglich oder durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, steht ein Anspruch auf Pension nicht zu.“ Fliegt einem Arbeiter ein Hammer vor den Kopf, oder verbrennt sich jemand, so soll er noch den Beweis bringen, daß er hieran nicht schuld sei.

Diesen Bestimmungen in § 8 reiht sich würdig der folgende § an. Abs. 2 des § 9 lautet wörtlich: „Anträge auf Pensionierung können sowohl von den Mitgliedern durch Vermittlung des betreffenden Werkstätten-Vorstandes, als auch von Letzterem gestellt werden. Mit anderen Worten würde dies heißen: Wenn ein Arbeiter genügend ausgebeutet und er nicht mehr das nötige Quantum Arbeit liefert, wird man ihn einfach auf Grund dieser famosen Bestimmung pensionieren. So ist die Eisenbahnverwaltung in der Lage, sich stets mit jungen kräftigen Arbeitern zu versorgen und zwar auf Kosten ihrer Arbeiter selbst. In letzter Instanz entscheidet über alle Anträge die Direktion nach Anhörung des Bezirksausschusses. Hiermit documentirt man die vollständige Abhängigkeit der Mitglieder von der Gnade der Direktion. Zahlen können sie, sonst im Uebrigen: „Maul halten“!

Wie schon erwähnt, beträgt die Pension nach zehn Jahren 15 Prz.; sie steigt dann mit jedem weiteren Jahr um 1 Prz., darf aber 40 Prz. nicht übersteigen. Sollte jedoch trotzdem der nach den vorstehenden Grundsätzen berechnete Betrag die Höhe von 400 Mk. über-

steigen, so wird die Pension, damit der Arbeiter nicht etwa zu üppig leben könne, bis auf diesen Betrag reduziert.

Die Zahlung der Pension tritt erst ein, nachdem dem Pensionär Ansprüche an Kranken- zc. Kassen nicht mehr zustehen. Unter allen Umständen wird die Pension nur in solcher Höhe gewährt, daß wenn z. B. der Pensionär noch Nebenbeschäftigung hat, der sich hieraus resultierende Verdienst mit sammt der gewährten Pension die Höhe des der Berechnung zu Grunde gelegten Lohnes nicht übersteigt. So kann es kommen, daß man pensionirt wird, aber keine Pension erhält.

Ferner fand man für nötig, zu bestimmen, daß wenn ein Pensionär eine seinem körperlichen Zustande angemessene Beschäftigung nicht übernimmt, er der Pension verlustig geht.

Die §§ 13—18 regeln die Ansprüche der Wittwen und Waisen. Das Wittwengeld beträgt $\frac{2}{5}$ der Pension des Mannes. Bei event. Wiederverheirathung findet eine einmalige Abfindung zum doppelten Jahresbetrage des Wittwengeldes statt. (§ 16). Die Kinder, deren Mutter lebt, erhalten ein Drittel des Wittwengeldes; lebt die Mutter nicht mehr, die Hälfte, jedoch wird höchstens 72 Mk. für jedes Kind bezahlt. Alles in Allem darf Wittwen- und Kindesbetrag die dem Mann zustehende Pension nicht übersteigen. Daß die gewährten Pensionen nur hinreichen, das Leben mühsam zu fristen, haben die Macher dieses Instituts wohl selbst eingesehen, sonst würde man nicht in § 19 die Bestimmung getroffen haben, daß bei event. gutem Prosperieren der Kasse den Pensionären, resp. ihren Hinterbliebenen Unterstützungen im Betrage von 30 Mk., unter Umständen auch darüber gewährt werden können.

(Schluß folgt.)

Ein verständiges Urtheil.

Die Gründe, mit welchen das Erfurter Schöffengericht sich gegen die polizeilich angeordnete Schließung der dortigen Fachvereine der Schneider, Maurer und Tischler ausspricht, sind so beachtenswerth, daß sie verdienen, auch hier nachträglich noch abgedruckt zu werden. Dieselben lauten in ihrem wesentlichen Theile: „Das Gericht vermag die gedachten Vereine als politische im Sinne des § 8, Gesetz vom 11. III. 50 nicht zu erachten. Diese Vereine bezwecken die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, insbesondere die Hebung der Lage der Mitglieder in geistiger und materieller Beziehung, Regelung der Arbeitsverhältnisse und Unterstützung wandernder Vereinsmitglieder. Die Anklage selbst sieht sie nach ihren Statuten nicht als politische Vereine an, sie sollen die politische Tendenz in ihrem tatsächlichen Verhalten ausgedrückt haben und deshalb als politische anzusehen sein. Die Unterlagen in der Anklage rechtfertigen diese Annahme nicht, die stutthabten Erörterungen, Besprechungen, Petitionen beziehen sich insbesondere auf den Normalarbeitstag, das gesetzliche Verbot der Militär- und Gefängnisarbeit, die Sonntagsruhe, Kinder- und Frauennarbeit, Lohnverbesserung, auf Wagonbondage u. s. w., sie umfassen mithin recht eigentlich Gegenstände, welche in geistiger und materieller Beziehung die Hebung der Lage der Handwerksmitglieder im Auge haben. Dadurch, daß der Staat diese Angelegenheit selbst bei Lösung der sogenannten sozialen Frage an sich gezogen, sie gefördert und weiter zu fördern unternommen hat, wird sie nicht zu einer eigentlichen politischen, wie sie § 8, Gesetz vom 11. März 1850 nach seiner Entstehungsgeschichte im Auge gehabt. Der § 8 a. a. O. kann daher nicht zur Anwendung kommen. Den eigentlichen Gegenstand dieser Anklage gegen den Vereinsverband bildet die Verathung einer größeren Anzahl Fachvereine über gemeinsame Gründung einer Centralherberge, verbunden mit Arbeitsnachweis, eine Angelegenheit, welche als eine politische im Sinne des Gesetzes wahrlich nicht angesehen werden kann.“ Niemand wird leugnen, daß diese Gründe so recht dem Volksbewußtsein entsprechen. Das wird aber freilich nichts daran ändern, daß in der höheren Instanz der Entscheid des Schöffengerichts aufgehoben wird, denn vor der Praxis, welche durch Entscheidungen des Berliner Kammergerichts, des höchsten Gerichtshofes für Preußen auf dem Gebiete des Vereinsrechtes gilt, wird der schöffengerichtliche Entscheid schwerlich bestehen können.

Patentseile.

Der Gedanke, Feilen aus einzelnen in der Mitte gelochten Stahlplättchen herzustellen, die auf einen Stahlstab aufgeschoben und zwischen einem festen Widerhalt

am einen Ende dieses Stabes und einer am anderen Ende desselben aufgeschraubten Mutter gehalten werden, ist durchaus nicht neu. Auf derartige Feilen sind beispielsweise Patente erteilt worden im Jahre 1864 in den Verein. Staaten an Dodge, 1868 in England an den Schweden G. Gustafson und 1880 an Kirkwood, 1878 in Deutschland an R. Döring in Prenzlau. Alle diese Erfinder bezweckten, das Reinigen und Nachschärfen der Feilen zu erleichtern; die Stahlplättchen, die sie verwendeten, waren an den Seiten so abgeschärft, daß sie als Schneiden dienten; ihren Feilen fehlten jedoch die zahlreichen Zähne, auf deren Wirksamkeit die Eigenart der Feilenarbeit beruht. Diesem Mangel hat nun L. Müller in Columbus-Erfinder einfacher Weise dadurch abgeholfen, daß er die einzelnen Stahlplättchen auf einer Seite mit vertical zur Schnittfläche laufenden prismatischen Vertiefungen versieht; die Größe dieser Vertiefungen sowie die Stärke der Stahlblätter sind der gewünschten Theilung angepaßt. Werden die Seiten der Stahlblätter entgegengesetzt den prismatischen Vertiefungen auf dem Schleifstein unter einem Winkel von 45° angeschliffen, so entstehen scharfkantige Schneidezähne, die von wesentlich größerer Wirksamkeit sind als durch Hauen hergestellte Zähne. Zum Schleifen werden die Blätter in dem Gestell herumgedreht, so daß die Seiten mit den prismatischen Rinnen nach vorn zu liegen kommen. Die Schleifflächen aller Feilenblätter liegen dann in einer Ebene, die mit einem gewöhnlichen Schleifstein bearbeitet werden kann, während die Blätter ihre Härte behalten.

Im Einzelnen kann die Einrichtung, wie die nebenstehenden Abbildungen zeigen, mehrfach abgeändert werden.

Fig. 1 zeigt den Längenschnitt und Fig. 3 den Grundriß einer Feile, Fig. 2 den Querschnitt und daneben den Längenschnitt sowie darunter den Querschnitt eines einzelnen Blattes. Die durchlochten Blätter sind auf einen vierkantigen Stahlstab aufgeschoben, dem noch ein schwächerer Stahlbandstreifen beigelegt ist. Auf der Vorderseite des Stabes ist ein Stück aufgesetzt, das durch zwei Vorsteden befestigt ist; auf der hintern Seite befindet sich ein verschiebbares Aufsatzstück und eine dagegen drückende Mutter, um das ganze System von Blättern festspannen zu können. Die Zwinge am Hest ist nach innen eingeklemmt und innen mit Gewinde versehen, um das Hest auf den durchgehenden Stab, der hinten rund abgesetzt und ebenfalls mit Gewinden versehen ist, aufschrauben zu können.

Soll die Feile geschärft werden, so wird das Hest abgeschraubt, die Spannmutter gelockert und das Kopfstück abgenommen. Wird nun der dem durchgehenden Stab beigelegte Stahlbandstreifen herausgezogen, so sind sämtliche Blätter auf dem Stabe einseitig so weit locker, daß sie sich in einem Winkel bis ca. 22° schräg gegen den Stab legen können. In diesem Zustande, in welchem die Schleifflächen aller Blätter eine Ebene bilden, wird die Feile in einen innen gehobelten Eisentasten eingelegt, der in Fig. 4 in der Ansicht, in Fig. 5 im Querschnitt und in Fig. 6 im Grundriß dargestellt ist. Eine bewegliche Schiene, die durch Spannschrauben gegen die in den Rasten eingelegte Feile angedrückt wird, hält die Feile der Art in ihrer Lage, daß die durch die Blätter gebildete ebene Fläche bequem auf einem gewöhnlichen Schleifstein abgeschliffen werden kann.

Fig. 7 stellt im Längenschnitt, Fig. 8 im Querschnitt eine nur von einer Seite zu benutzende Feile dar. Die einzelnen Blätter sind hier nicht auf einen Stab aufgezogen, sondern in einen Rahmen eingeschoben. Zum Schleifen werden die in schräge Lage gebrachten Blätter dadurch festgestellt, daß eine schwache Stahlchiene zwischen den Rahmen und die oberen Kanten der Blätter eingeschoben wird.

Die Figuren 10, 11 und 12 zeigen ebenfalls eine einseitig arbeitende Feile; doch sind hier die Blätter in schräger Boden- und schräger Seitenlage zur Längsachse eingeschoben. Zum Schleifen werden hier die Blätter nur im Rahmen herumgedreht, so daß die geriffelten Seiten der Blätter dem Heste zugekehrt zu stehen kommen; dadurch bildet sich die ebene Schleiffläche.

Fig. 14 ist der Querschnitt, Fig. 15 die Seitenansicht einer Feile, welche auf beiden Seiten Arbeitsflächen hat. Fig. 16 ist der Querschnitt einer Feile, deren Blätter auf allen vier Seiten geriffelt sind; in Fig. 17 und 18 endlich sind Querschnitte eingeknickter und hohlgebogener Blätter dargestellt, welche zwar brauchbar, aber weniger empfehlenswerth sind als gerade.

Beim Gebrauch werden die Patentfeilen ganz wie die gewöhnlichen behandelt, doch ist ein Aufdrücken durchaus nicht nötig. Die Leistungsfähigkeit und Dauer ist ungewöhnlich groß.

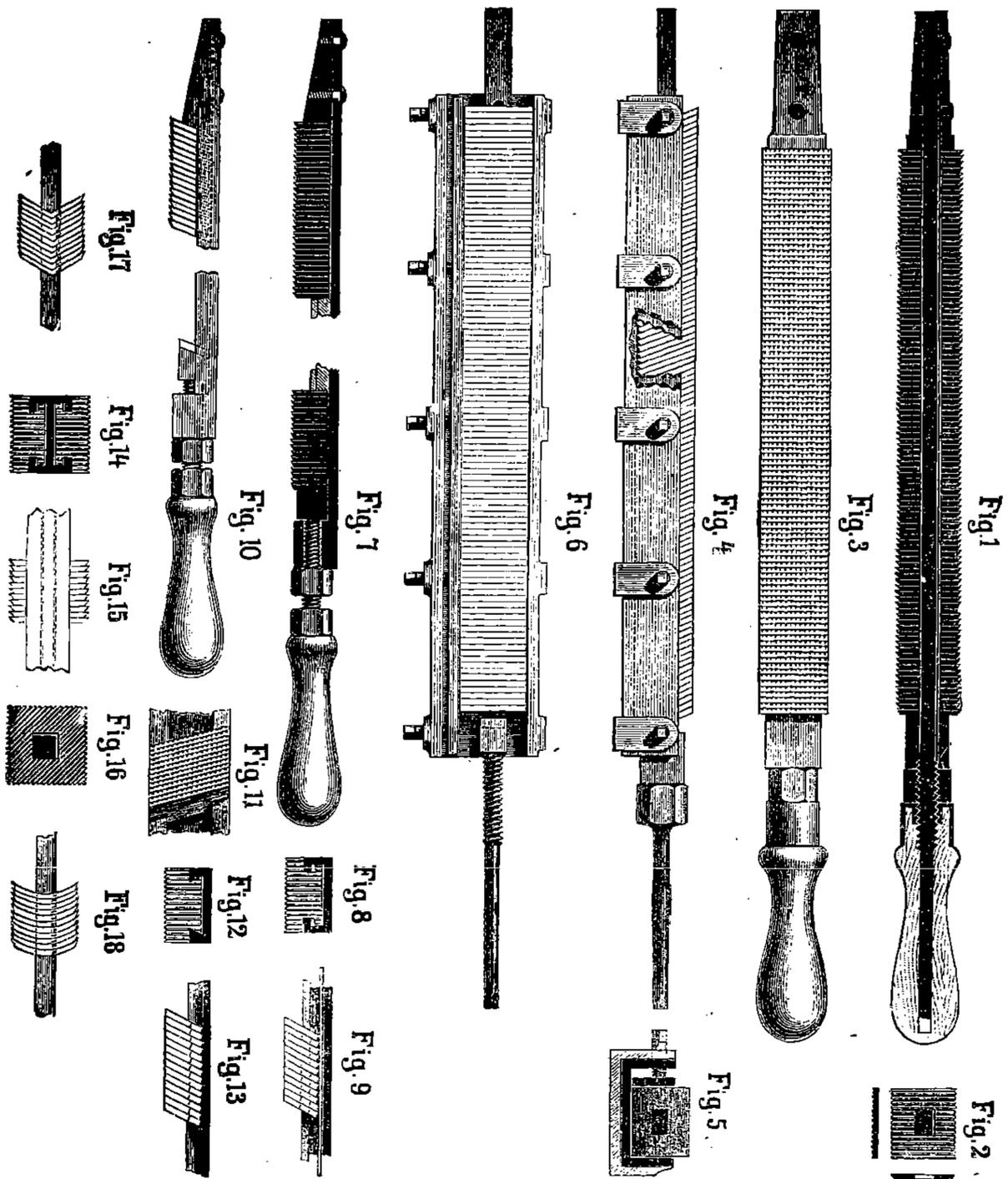
Da die Patentfeilen nach dem Stumpfwerden nicht

aufgehauen, also auch nicht ausgeglüht, sondern scharf geschliffen werden, so behalten sie eine sich immer gleichbleibende Härte; Länge und Breite der Schnittflächen bleiben bis zur letzten Abnutzung unverändert. Endlich verschmieren sich die Feilen nicht annähernd so wie gewöhnliche, können daher viel leichter gereinigt werden.

da Eisentraut außer der Kniewunde bei dem Fall noch schwere innerliche Verletzungen erlitten habe und haben darauf hin bei der Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahl-Vereinsgenossenschaft die Gewährung von Ersatz der Beerdigungskosten wie die Bewilligung der gesetzlichen Renten beantragt. Die Vereinsgenossenschaft hat

gegebene Gutachten übrig. Nach diesem Gutachten habe aber das Schiedsgericht die Ueberzeugung nicht zu gewinnen vermocht, daß Eisentraut bei der fraglichen Gelegenheit neben der Beinverletzung sich auch eine innere Verletzung zugezogen habe. Es spräche vielmehr die höchste Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Schmerzen im Unterleibe, über welche Eisentraut geklagt habe und im weiteren Verlaufe der Krankheit den Tod herbeigeführt haben, auf eine andere Ursache zurückzuführen seien. Den Ausführungen der Berufungskläger könne aber um so weniger ein entscheidendes Gewicht beigelegt werden, als dieselben nur unerwiesene Behauptungen enthielten.

* Am 23. November kam im Hamburger Schiedsgericht die Berufung der Frau Bornhorst aus Altona gegen einen ihr und ihren 11jährigen Sohn betreffenden Feststellungsentscheid der Sektion I. der Baugewerks Vereinsgenossenschaft zur Verhandlung. Der Mann der Bornhorst war als Maurergeselle auf einer Ställe eines Neubaus mit noch zwei Kollegen zusammen beschäftigt. Sie waren der übermäßigen Hitze brennender Sonnenstrahlen ausgesetzt, in Folge dessen Bornhorst schon gegen 11 Uhr erkrankte und vom Bau nach Hause geschickt werden mußte. Schon um 3 Uhr Nachmittags desselben Tages starb er, obgleich sofort ärztliche Hilfe herbeigeschafft wurde. Seine Wittve verlangte nunmehr nachträglich von der genannten Vereinsgenossenschaft die Zurückstattung der Beerdigungskosten und die Zubilligung einer Rente für sich und ihren Sohn. Die Vereinsgenossenschaft wies die Frau mit ihrer Forderung ab, da der in Folge des Sonnenstiches eingetretene Tod ihres Mannes nicht als ein Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes betrachtet werden könne. Die Rechtsanwälte Dres. Schlüter und Bräbühl haben in ihrer Berufungsschrift für die Hinterbliebenen dargelegt, daß der Tod Bornhorst's das Resultat eines im Betriebe stattgehabten Unfalles sei. Bornhorst sei die Arbeit von seinem Arbeitgeber übertragen und habe er sich somit bei seiner Berufstätigkeit den Sonnenstich zugezogen. Daß nach Lage der Sache zur Verhütung eines Unfalles keine Schutzvorrichtungen angebracht werden könnten, könne nicht in Betracht gezogen werden, und könnte es nicht mehr wie recht und billig erachtet werden, daß der Wittve des Getödteten und dessen Sohn die gesetzliche zu bestimmende Rente zugesprochen würde. Die Vereinsgenossenschaft hat auf diese Berufungsschrift erwidert, daß nach dem Bericht der VII. Commission zur Vorbereitung eines Entwurfs eines Unfallversicherungsgesetzes — Nr. 4 der Druckfachen — bei Beratung des § 1 a der Regierungsvorrede auf die Frage eines Commissionsmitgliedes bezüglich der Worte „bei dem Betriebe“ sich dahin geäußert habe, daß durch diese Worte das Vorhandensein eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Betriebe und dem eingetretenen Unfall gefordert werde. Im vorliegenden Falle könne keineswegs der eingetretene Tod mit dem Betriebe in Zusammenhang gebracht und noch viel weniger angenommen werden, daß durch den Betrieb der Tod erfolgt sei. Wäre der Betrieb hieran Schuld, also die mit Betriebe verbundenen Umstände die Ursache einer derartigen Sonnengluth, die vermochte einen Menschen zu tödten, so hätten die Kollegen des Getödteten auch vom Sonnenstich befallen werden müssen. Man könne wohl behaupten, daß der Getödtete sich schon in einem krankhaften Zustande befand, als er bei seiner Arbeit von den Sonnenstrahlen, die mit dem Betriebe nichts zu thun hatten, niedergedrückt wurde. Wenn in der Berufungsschrift gesagt würde, daß der Getödtete sich den Hitzschlag bei Ausübung seiner Berufspflicht zugezogen habe, so könne dies nur in dem Sinne zugegeben werden, daß die Krankheit denselben befiel, als er sich in Ausübung seines Berufs befand. Der Tod sei immerhin nur in Folge einer Krankheit und nicht eines Unfalles eingetreten. Es wird — wird weiter repliziert — Niemanden einfallen, für einen Versicherten, der sich durch arges Unwetter oder andere Naturerscheinungen bei seiner Arbeit eine Erkältung zuzieht, in Folge dessen eine Krankheit und der Tod desselben eintritt, eine Rente zu beanspruchen. Wieso nun, da der Tod durch Einwirkung der Sonnenstrahlen erfolgt sei, ein anderes Resultat sich ergeben sollte, sei unverständlich. Das Schiedsgericht erkannte im Sinne der Vereinsgenossenschaft.



Die Patentfeilen werden von der Dresdener Feilenfabrik Alexander Meyer u. Co. in Dresden fabrizirt und zwar vorläufig nur in drei Größen, 29—32 Millimeter hoch, 32—39 Millimeter breit und 345 bis 395 Millimeter in den Schnittflächen lang, und jede Größe in 3 bis 4 Riffelungen. Riffelung 1 entspricht dem Fieb von großen Armfeilen, Riffelung 4 dem von Bastardfeilen; die Nummern 2 und 3 sind Abstufungen zwischen beiden.

jedoch die Ansprüche zurückgewiesen. Sie stützt sich dabei hauptsächlich auf das Gutachten des Dr. med. Schmidt in Schnefeld, welches dahin lautet, daß die erlittene Wunde in einer einfachen Continuitätsstrennung der Haut von ungefähr 8—10 cm Länge über der rechten Kniegelenkgegend ohne irgend welche tiefere oder gar das Gelenk betreffende Verletzung bestanden habe und daß ein kausaler Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode nicht bestehe, sowie daß eine innere Verletzung bei dem Unfälle nicht stattgefunden habe. Die Vereinsgenossenschaft hatte übrigens vor der Beerdigung den Antrag auf Sektion der Leiche gestellt, die Wittve hatte jedoch die Vornahme derselben verweigert. Gegen den abweisenden Bescheid haben nun die Frau Eisentraut wie der Vormund deren Kinder Berufung eingelegt. Zu dem Termine waren als Zeugen erschienen die Handarbeiter Friedrich August Runze aus Sellerhausen und Paul Rudolf aus Stötteritz, Frau Marie verw. Trommer aus Schnefeld, Frau Christiane Rüdiger und Frau Henriette Rüdiger aus Schnefeld. Das Schiedsgericht wies die erhobene Berufung zurück und zwar aus folgenden Gründen: Es sei im Allgemeinen davon auszugehen, daß die Berufungskläger den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode nachzuweisen gehabt hätten, und hätte dieser Nachweis unter Umständen dadurch geführt werden können, wenn eine Sektion der Leiche Eisentraut's vorgenommen worden wäre. Da aber die Frau Eisentraut die von der Berufungsbeklagten ausdrücklich beantragte Sektion verweigert habe, so bliebe für die rechtliche Beurtheilung nur das von dem Dr. med. Schmidt ab-

Zur Unfallversicherung.

Leipzig. Ueber eine Schiedsgerichtsitzung wegen Unfalles ist folgendes zu berichten: Vorf. Geheimer Regierungsrath Gumprecht, Besitzer Oberingenieur Krug aus Chemnitz und Maschinenfabrikant Smidzki von Chemnitz aus den Arbeitgebern, Robert Hauschild aus Chemnitz und Joseph Klingebell aus Halle a. S. aus den Arbeitnehmern. Der in der deutsch-amerikanischen Maschinenfabrik Ernst Richter u. Co in Sellerhausen beschäftigt gewesene Schlosser Max Eisentraut war am 4. Mai d. J. beim Vorübergehen an einem mit Bohren beschäftigten Schlosser — welcher, wie bei dergleichen Arbeiten üblich und notwendig, um der Hand den nöthigen Druck zu geben, einen Fuß etwas nach rückwärts gestellt hatte — durch Anstoßen an den nach hinten gestellten Fuß zu Falle gekommen, wobei er sich eine Wunde oberhalb des Kniegelenks zuzog. Am 17. desselben Monats ist pp. Eisentraut verstorben und die hinterlassene Wittve, sowie der Vormund der vorhandenen minderjährigen Kinder Eisentraut's haben nun behauptet, der Tod sei in Folge des gedachten Unfalles eingetreten,

Correspondenzen.

Schwerin (Mecklenburg). Der „Nuzen“ der Innungen. Arbeiter-Verhältnisse. In unserem Oberrhein-Ländchen haben die Innungen sich ein Verdienst erworben, welches bekannt zu werden verdient. Wir haben hier nämlich seit einem Monat so viele Festlichkeiten bei Hofe, daß man aus dem Feststümel kaum herauszukommen glaubt. („Wir“ hatten Taufe, Einzug, Hochzeit u. s. w.) Es fand sich anlässlich dieser vorerwähnten Festlichkeiten auch ein genialer Kopf, der den Vorschlag zu einem großartigen Fackelzuge machte. Doch dazu gehört eben Geld und eine Anzahl Menschen, die sich zu solchen Sachen hergeben. Es wurde ein Lohnbinder mit einer Sammelkarte von Haus zu Haus geschickt, um so die nöthigen Gelder zusammen zu bekommen. Aber mit des Geschickes Mächten ist kein ewiger Bund zu schließen! Und so auch hier. Der Erfolg war wohl nicht groß genug und so fand man denn heraus, daß man ja noch eine Reservearmee habe, nämlich die Innungen. Von Seiten der Innungen war man auch sofort bereit, es wurden Versammlungen einberufen und die Betheiligung beschloffen, eine Fackel kostete ja „nur“ 1 R. Mk. Und nun wage Einer noch zu behaupten, die Innungen brächten uns keinen Nutzen? Sie sind die wahren Lichtbringer in dieser Finsterniß des 19. Jahrhunderts, jetzt wird wohl Allen der Nutzen derselben einleuchten. Und wie manchem Schlosser- oder Schmiedemeister hat das Herz im Hochgefühl der Ehre geschlagen beim Tragen der Fackeln. Einige Innungsgesellen waren auch noch deputirt worden, auch diese waren sich der großen Ehre vollbewußt, wie sie mit der Fackel in der Hand durch die Straßen zogen. Doch genug, der Erfolg der Innungen ist jetzt gesichert und der Nutzen großartig. — In Betreff der Arbeiterverhältnisse sieht es

hier sehr traurig aus, denn die Mehrzahl der hiesigen Arbeiter ist eben so demoralisirt und so willenlos, daß Einem schwer zu Muth wird ob dieses Jammers. Diese Menschen leben so sehr im Banne der Innungen, daß es wirklich traurig ist, zu sehen, wie schwer es fällt, dem Zeitgeist Eingang zu verschaffen. Ich will hierbei erwähnen, daß beim Streik der Schmiede in Hamburg auch hier gesammelt wurde und daß sich in ganz Schweden nur 1 Schmied und 3 Schlosser fanden, welche diesen Ausstand unterstützten. In Betreff der Löhne sind die Schlosser hier besser gestellt als Schmiede oder Klempner; währen d erstere im Durchschnitt 15 bis 18 Mk. die Woche verdienen, müssen die Schmiede mit 13 bis 15 Mk. zufrieden sein, es gibt ja auch einzelne Fälle wo 21 Mk. bezahlt werden, das sind aber Ausnahmen. Das Leben hier in Schweden ist gewiß nicht billig. Der Lohn bei den Innungsgemeinschaften ist sehr verschieden, von 4 bis 6 Mk. und Kost und Logis. Die Arbeitszeit ist bei letzteren von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends ohne Unterbrechung, also 14 Stunden. Bei den Klempnern ist es zum Theil noch schlechter, es sind mir Fälle bekannt wo für 13stündige Arbeitszeit 12,50 bezahlt werden (natürlich auch Kost und Logis.) Aber, frage ich, sollte der Arbeiter bei diesen Zuständen nicht Wandel schaffen helfen? — Die Maßregeln der Arbeiter nehmen hier gar kein Ende. Behörden, Gastwirthe, Meister, alle sind sich einig in der Unterdrückung des Arbeiters. So zum Beispiel sind die Maurer und Zimmerer nicht im Stande, ein Lokal zu bekommen, zwecks Abhaltung eines Balles. Auch unser bisheriges Versammlungsort ist uns abgetrieben, der alte Wirth hat verkauft und der neue will „eineres“ Publikum haben; wo er das seine Publikum herinnimmt, mögen die Götter wissen, das Lokal selbst ist nicht danach, solches anzulocken. Doch mögen die Wogen sich auch noch so hoch aufhürmen, und wenn sie auch selbst drohen, über unserm Haupt zusammen zu schlagen, so werden die wenigen Kämpen ihre Schuldigkeit allezeit zu thun wissen.

Mainz. Am 28. November fand unter zahlreicher Theilnahme der hiesigen sowie auch vieler auswärtigen Kollegen das 1. Stiftungsfest des Fachvereins der Spenglergehilfen statt. Daselbe wurde durch den Vorsitzenden, nachdem er den auswärtigen Kollegen für ihre Gegenwart gedankt, in einer Rede, in welcher er die Gründung des Zweck und das Ziel des Vereins schilderte, eröffnet. Ein Telegramm der Braunschweiger Kollegen wurde mit stürmischem Beifall aufgenommen. Der Prolog, welcher von dem Schriftführer dem Verein gewidmet wurde, sowie die vorgetragenen Lieder eines eingeladenen Gesangvereins und Theaterstücke fanden den lebhaftesten Beifall der Festgenossen. Ebenso wurde das Chorlied, welches von dem Kassirer Peter Schreiber verfaßt war, mit wahrer Beisterung von den Anwesenden gesungen. Der darauffolgende Ball hielt die Festgenossen bis zum frühen Morgen in heiterster Stimmung beisammen. Den höchsten Genossen für ihr Erscheinen nochmals unsern herzlichsten Dank.
Im Auftrag des Vorstandes
Philipp Gull, Schriftführer.

Hannover. Am Sonntag, den 21. November feierte der hiesige Verein der Schlosser und verwandten Berufsgenossen im großen Saale des Ballhofes sein 1. Stiftungsfest, verbunden mit theatralischer Unterhaltung. Trotz des fast den ganzen Tag herabströmenden Regens war die Theilnahme eine sehr zahlreiche, denn wir hatten ein vollständig ausverkauft „Haus“. Die Unterhaltung bestand in Couplets, Duett's, Declamation, Chor- und Sologefängen und 2. emaktigen Lustspielen u. d. wurden diese Produktionen von den Festheilnehmern wegen ihrer correcten Durchführung mit großem Beifall aufgenommen. Ein besonderes Lob wurde der Liedertafel des Schlosservereins, welche erst seit 3 Monaten existirt, zu Theil. — Unter den Festheilnehmern sah man so manchen Schlosser, der wohl die Feste besucht und für sonstige vom Verein ausgehende Unternehmungen Sympathie hat, aber sich nicht aufpassen kann, persönlich dem Verein beizutreten, um selbst an Alles mit hilfreicher Hand anzulegen. Es ist natürlich bei unserer Festlichkeit auch ein erheblicher Ueberschuß erzielt worden, welcher der Liedertafel, der Lohncommission sowie einem zu errichtenden Curfus für Recht- und Schönschreiben sehr zu Gute kommen wird.
Die Statistik, welche gegenwärtig die Lohncommission veranstaltet, werden wir an dieser Stelle veröffentlichen, denn sie liefert viele interessante Zahlen, welche der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden dürfen. — In der letzten Mitgliederversammlung wurde beschloffen, die Reiseunterstützung von 50 auf 75 Pf. zu erhöhen und selbige wird vom 1. Kassirer W. Derbeiter, Revue Nr. 35, 1. Cig. in den Abendstunden von 6 1/2—8 Uhr ausgezahlt.

Zu Anfang der „Wabesaison“ dieses Jahres sah der Vorstand des hiesigen Vereins der Eisen- und Metallarbeiter sich genöthigt, wegen zu schwacher Theilnahme an den Versammlungen und Zusammenkünften bis auf Weiteres „Ferien“ einzutreten zu lassen. Die Wabesaison ist jetzt längst vorüber, aber von einem Eisen- und Metallarbeiterverein hört man bis jetzt noch nichts wieder. Sollte denn die Drehercorporation wirklich so weit retour gegangen sein? Sollte der Geist der Dreher wirklich so verstaubt sein? Wohl hört man sie auch täglich klagen, aber sich um ihre Organisirung scheuen, dieselbe auszuführen, das lassen sie ruhig sein. Hoffentlich schaffen sie bald wieder Wandel.

Hannover. In der letzten Versammlung des Fachvereins der Former und verw. Berufsgenossen wurde die Neuwahl der Verwaltung vorgenommen und ergab folgendes Resultat: es sind gewählt die Kollegen Postan als erster und Kirchhof als zweiter Vorsitzender, Bartels als Kassirer, Ziesel als Schriftführer, Borhauer, Schneider und Schatz als Revisoren. Außerdem sei noch bemerkt, daß unser Bezirkslokal sich bei Herrn Gastwirth Otto, Knochenhauerstr. 24, befindet.
Carl Ziesel, Schriftführer,
Zif. 132 vor Hannover.

Vereinigung der deutschen Schmiede.
Wir ersuchen die Ortsverwaltungen, sämtliche neu eintretende Mitglieder dem Hauptkassirer anzumelden, sowie bei

Schluß des 4. Quartals ein vollständiges Verzeichniß von sämtlichen noch berechtigten Mitgliedern einzureichen. Diejenigen Mitglieder, welche länger als 6 Wochen reistiren, sind von der Ortsverwaltung aufzufordern, ihre Beiträge zu entrichten. Sodann ersuchen wir Berichte einzusenden, wie weit die Regelung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises in den einzelnen Orten vorgeht.
Der Vorstand.
J. A.: G. Tempel, Vorsitzender.

Berlin. Die Vereinigung der deutschen Schmiede hielt Sonnabend, den 27. Nov. ein gefälliges Vergnügen im Vereinslokal ab, welches in anschaulicher Weise die schöne Eintracht und Einigkeit, welche in der hiesigen Z. hiesige herrscht, zeigte. Bis zum frühen Morgen waren die Mitglieder nebst Familie in frohem Kreise vereint, in welchem Vorträge mit Tanz in reichhaltiger Weise abwechselten. Alle, welche diesem Vergnügen beigewohnt, gingen reich befriedigt auseinander und noch lange werden sie der frohen Stunden gedenken.

Reiseunterstützungsvereine der Feilenhauer.

Mendrik, den 6. Dezember. In der am Sonnabend stattgefundenen Monatsversammlung wurde J. Obst als Vorsitzender, A. Alter als Stellvertreter, K. Rohloff als Kassirer und D. Lüdtke als Schriftführer für das Jahr 1887 gewählt.
Mit Gruß
Ch. Werner.

Hürnberg-Fürth. Allen Kollegen zur Nachricht, daß das Umschauen in Nürnberg und Fürth strengstens verboten ist; deshalb ist der Arbeitsnachweis errichtet worden. Derselbe befindet sich bei Ehr. Wöhrens Lager, Dörrensberggasse 9, wo auch das Geschenk ausbezahlt wird. — An die Kollegen in Chemnitz: Hohenstein! Betreffs Eurer Bitte Näheres in nächster Nr.
Mit collegialem Gruß
Die Feilenhauer in Nürnberg-Fürth.

Sterbetafel
der
Allgemeinen Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter.

Nr. 14408a. Wilhelm Kupprecht, Feilenhauer, geb. 10. Mai 1866, gest. 25. Oktober 1886 zu Nürnberg an Lungenerkrankung.
Nr. 1270b. Wilhelm Nölle, Schlosser, geb. 8. Sept. 1862, gest. 11. Nov. 1886 zu Barbis an Lungenschwindsucht.
Nr. 1092b. Johann Czapfel, Metallarbeiter, geb. 8. Jan. 1840, gest. 9. Sept. 1886 zu Oberbilf an Schwindsucht.
Nr. 7428a. Karl Sahn, Arbeiter, geb. 15. April 1850, gest. 7. Okt. 1886 zu Dierichsdorf an Bronchialkatarrh.
Nr. 22453b. John Gröper, Former, geb. 7. Aug. 1870, gest. 10. Sept. 1886 zu Kothersburgsdorf an Diptheritis.
Nr. 12602a. Philipp Wagner, Schlosser, geb. 9. Mai 1857, gest. 24. Okt. 1886 zu Plagwitz an Mittelohrentzündung.
Nr. 6795a. Georg Schmitt, Drechsler, geb. 13. August 1857, gest. 2. Nov. 1886 zu Obertrubach an Lungenschwindsucht.
Nr. 22445a. Ernst Köster, Schlosser, geb. 27. Mai 1865, gest. 26. Sept. 1886 zu Bremen an Typhus.
Nr. 4799a. Anton Riech, Tischler, geb. 9. Dez. 1840, gest. 21. Sept. 1886 zu Lobtau an chronischer Lungen- und Rippenfellentzündung.
Nr. 14249. Ludwig Salomon, Arbeiter, geb. 8. Febr. 1853, gest. 29. Okt. 1886 zu Garburg an Bronchialkatarrh und Neuralgie.

Anzeigen.
(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Franköfische ächt indigoblauwe **Contil-Hosen** und **Blonsen** (oder Jade) versende gegen Nachnahme von zusammen 7 Mark franco aller Orten. — Wiederverkäufern bewillige Rabatt. — Erforderliche Maße: Schrittlänge, Brust- und Bauchumfang nach Centimeter.
Theodor Welter, Nürnberg in Bayern.

Der Fachverein der Former u. verw. Berufsgenossen von Altona-Ottensen macht allen Kollegen die Mittheilung, daß die Reiseunterstützung von 1 Mk. vom 1. Dezember ab nur an solche Kollegen verabfolgt wird, welche nachweisen können, daß sie einem Fachverein 6 Wochen angehört und ihre Beiträge entrichtet haben. Ausnahmeweise berücksichtigt werden nur solche Kollegen, welche nachweisen können, daß sie keine Gelegenheit gehabt haben, sich in einen Fachverein einzuschreiben zu lassen. — Die Unterstützung wird ausbezahlt bei **J. Sonnborn, Keine Freiheit Nr. 5, Altona**, daselbst befindet sich auch das Arbeitsnachweis-Bureau, wohin auch alle Briefe und Sendungen zu adressiren sind. Der Vorsitzende **E. Adami** wohnt Finkenstraße Nr. 45, Altona. Der 1. Kassirer **Klausen** wohnt Leichstraße 21, Haus 3, Altona. Der Vorstand

Bur gefälligen Beachtung.
Sieben erschien in unserem Verlage der
Deutsche
Handwerker- und Arbeiter-
Notiz-Kalender für 1887.
(IX. Jahrgang).
Unser Notizkalender, seit Jahren in den deutschen Arbeiter- und Handwerkerkreisen rühmlichst bekannt, ist nicht bloß Kalender, sondern zugleich Notizbuch und Gesefksammlung.
Auch in diesem Jahre ist sowohl auf den Inhalt als die Ausstattung **besondere** Sorgfalt verwendet und ist namentlich bezüglich des Einbandes Vortzgliches geleistet und bestes Material dazu verwendet.
Neben der gewöhnlichen Ausgabe ist auch wieder eine stärkere veranstaltet, welche mehr Schreibpapier enthält und kräftigen Leinwandeinband mit Dedel nach Briefstaschenart, und Gummiband hat. Auch bei der gewöhnlichen Sorte sind diesmal die Ecken abgerundet.
Inhalt des Kalenders:
Kalendarium mit neu revidirtem Gesichtskalender; Postaltische Bestimmungen; Telegrammtarif; das ganze Unfallversicherungsgesetz mit Anhang vom 28. Mai 1885; Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen mit der Novelle vom 1. Juni 1884; das Reichstags-Wahlgesetz mit Reglement; Auszug aus dem Reichs-Patentgesetz; Gewerbebuchnebel-tabelle für Metallarbeiter; Schreibpapier mit Datum-angabe für Tagesnotizen, leeres Schreibpapier, Briefstaschen. Der ganze Kalender ist 14 Bogen stark.
Preis der einfachen Ausgabe **50 Pf.**
" " " " " " " " **75 Pf.**
Wiederverkäufer erhalten lohnenden Rabatt.
Einzelverkauf nach Auswärts gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken incl. 10 Pf. Porto.
Zahlreichen Bestellungen sehen entgegen
Hochachtungsvoll
Wörlein & Comp.

Braunschweig.
Unterstützungsverein der Former.
Allen reisenden Kollegen zur Nachricht, daß die Karten, wo für Reiseunterstützung gewährt wird, des Mittags von 12—1, des Abends von 7—9 Uhr bei Collegen Schmelzer, Rattreppe Nr. 21, ausgegeben werden. Die Auszahlung der Unterstützung von 50 Pf. geschieht bei Abgabe der Karten in der Centralherberge, Wendenstr. 53, ebenso erhält daselbst jeder Unterstützungsberechtigte 1 Mal freies Nachtquartier und Morgens Kaffee. Der Kassirer Golla wohnt nicht mehr Hamburgerstr., sondern Fallersleberstr. 11.
Der Vorstand.

Rostock.
Unser Vereinslokal befindet sich jetzt in der neuen Schmiedeherberge, Fischbank 5, „Zum goldenen Stern“ bei Herrn Schön, woselbst auch alle 14 Tage Sonnabends, Abends 1/29 Uhr unsere Versammlungen stattfinden. Diese Herberge entspricht allen Anforderungen der Neuzeit, für volle Bedienung, gute Betten u. ist auf das Beste georgt und können wir allen durchreisenden Kollegen nur empfehlen, dort zu verkehren.
Der Vorstand des Metallarbeiterfachvereins.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (G. S.)
(Filiale Nürnberg.)
Montag, den 13. Dez., Abends 8 Uhr im Café Merz
Generalversammlung.
Tagesordnung: Neuwahl der Gesamtverwaltung.
Die Ortsverwaltung.

Nürnberg.
Fachverein der Schlosser und Maschinenbauer.
Samstag, den 11. Dezember, Abends 8 Uhr im „König von England“, Breitegasse
Mitgliederversammlung.

Tagesordnung: Das Verfahren nach dem Unfallversicherungsgesetz bei eintrittendem Unfall. Verschiedenes.
Vor Beginn der Versammlung Aufnahme neuer Mitglieder.
NB. Da am 15. Dezember der Arbeitsnachweis des Vereins in Kraft tritt, so werden die als Arbeitsvermittler gewählten Mitglieder besonders ersucht, vollständig zu erscheinen.
Der Vorsitzende.
Die beste Arbeitshofe für Metallarbeiter
ist die ächte Hamburger Engl. Lederhofe. Ich empfehle dieselbe in allen Farben und Größen. Dequemer Schnitt, gute Arbeit.
I. Qualität Mk. 9,50.
II. " " 8,50.
III. " " 7,50.
Versandt nach Auswärts gegen Nachnahme.